

Die Schulleitung des Gymnasiums Friedberg erlässt,
gestützt auf Art. 7 Ziff. 2 des Schulstatuts, die folgende

SCHUL- & HAUSORDNUNG

vom 30.6.2026

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese SHO gilt während der Schulzeit, auf dem gesamten Schulareal und für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen („Beteiligte“). Ausserhalb des Schulareals gilt sie für die konkret Beteiligten, wenn die Schule eine Aktivität (Reisen, Exkursionen, Veranstaltungen etc.) ausserhalb organisiert oder organisieren lässt.

1.2 Erziehung

Erziehung ist primäre Aufgaben der Eltern bzw. der Sorgerechtsinhaber:innen. Das Gymnasium Friedberg unterstützt sie im Rahmen seines Ausbildungsauftrags, fährt jedoch entlang der Werte eine einheitliche Linie. Auf spezifische erzieherische Einzelwünsche kann aus pädagogischen, gleichbehandlungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grund-sätzen nicht eingegangen werden.

1.3 Werte

Das Gymnasium Friedberg wird wertebasiert geführt. Die zentralen Werte sind im Rahmen der humanistischen Tradition des Gymnasiums Respekt, Wertschätzung und Ehrlichkeit. Besonderes Augenmerk wird der Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen (Mensch, Umwelt und Wirtschaftlichkeit) geschenkt. Nachhaltigkeit wird unter Berücksichtigung der SDGs, nach schrittweiser Implementierung, ganzheitlich gelernt und gelebt.

1.4 Umgang

Die Beteiligten pflegen einen Umgang gegenseitiger Wertschätzung. Sie behandeln einander, aber auch Sachen, Gegenstände und nicht-materielle Werte mit Respekt. Alle Beteiligten werden, unabhängig ihres Geschlechtes, Glaubens, ihrer Abstammung und Herkunft, Hautfarbe, Sprache, all-fälligen körperlichen Beeinträchtigungen, religiösen oder politischen Anschauungen weder benachteiligt noch bevorzugt.

1.5 Miteinander

Die Beteiligten verbringen einen Grossteil ihrer Zeit am Gymnasium Friedberg miteinander. Entsprechend wichtig ist es, dass eine angenehme Atmosphäre herrscht. Es tragen alle Beteiligten durch ihr Verhalten, namentlich durch gegenseitige Wertschätzung, Anstand, Sorgfalt, Sauberkeit, Ordnung und Einhaltung der Regeln, zur angenehmen Atmosphäre bei.

1.6 Fehlerkultur

Fehler können vorkommen. Es soll aber zu gemachten Fehlern gestanden und aus ihnen gelernt werden. Stellt jemand ein Fehlverhalten bei jemand anderem fest, ist diese Person anständig darauf hinzuweisen.

1.7 Einhaltung der Regeln

Für die Führung eines Schulbetriebs bedarf es Regeln. Diese gilt es unabhängig davon, ob sie in diesem oder einem anderen Regularium festgehalten sind oder ob sie von entsprechender Stelle im Einzelfall mündlich angeordnet werden, von den daran Beteiligten einzuhalten.

2. Konkrete Regeln

Im Bestreben um respektvollen und chancengerechten Umgang miteinander, schonende Ressourcennutzung, sinkenden Energieverbrauch, reduzierte Abfall- und Foodwaste-Produktion, gesunde Ernährung, fundierte und ausgewogene Wissens- und Willensbildung, regelkonformes Verhalten und prosperierende individuelle sowie allgemeine Wirtschaftlichkeit, konkretisieren die nachfolgenden Regeln die allgemeinen, vom Gymnasium Friedberg verfolgten Werte.

2.1 Sorgsamer Umgang

Die Beteiligten tragen Sorge zu sämtlichen Immobilien und Mobilien, Einrichtungen und Anlagen. Sie halten die Zimmerordnungen ein. Im Falle von Beschädigungen meldet die verursachende Person dies unverzüglich im Sekretariat oder dem Hausdienst.

2.2 Zweckbestimmte Raumnutzung

Die Räume sind ihrem Zweck bestimmt zu nutzen – Schulzimmer für Unterricht, Arbeitsräume zum ruhigen Arbeiten, Aufenthaltsräume zur Erholung etc. Nicht zweckbestimmte Nutzung bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die raumverantwortliche Person.

Die Nutzung von Spielwiese und Turnhalle ist ausserhalb der Unterrichtszeit dann erlaubt, wenn die Türen offen sind und kein Verbot („Gesperret“-Schild etc.) ausgesprochen ist.

Der Bandraum darf nur mit Erlaubnis der Schulleitung genutzt werden.

Die Nutzung der Friedberg-Innen- und -Aussenräume durch Beteiligte ausserhalb des normalen unterrichtsbestimmten Gebrauchs sowie die Nutzung dieser durch Dritte bedarf der Bewilligung durch die Leitung Betrieb & Organisation.

2.3 Sauberkeit

Räume sind von den Beteiligten ordentlich und sauber zu verlassen. Die Räume sind am Ende des Schultags in Ordnung zu bringen (Pulte und Spinde aufräumen, nichts auf dem Boden liegen lassen, Fenster schliessen und Licht ausmachen). Diesbezügliche Anweisungen von Lehrpersonen oder Mitarbeitenden sind jedenfalls einzuhalten.

2.4 Essen & Trinken

Mit Ausnahme von Kaugummikauen sowie Wassertrinken aus Flaschen ist in den Schulzimmern, Gängen sowie Einzel- und Gruppenarbeitsräumen das Essen und Trinken grundsätzlich untersagt. In den anderen Räumen, insbesondere Cafeteria sowie Schüler:innenzimmer sind Essen und Trinken zulässig. Diesbezüglich gilt selbstverständlich, dass alle ihren Abfall entsprechend entsorgen, entstandene Verunreinigungen beseitigen und auf die anderen Personen Rücksicht nehmen.

2.5 Lift

Die Lifte sind grundsätzlich für den (begleiteten) Gütertransport vorgesehen. Für den reinen Personentransport bedarf es einer Bewilligung durch die Schulleitung. Diese ist per E-Mail zu beantragen. Personen mit einer Gehbehinderung wird diese ohne Weiteres erteilt.

2.6 Anschlagbretter

Sofern an den Anschlagbrettern neben den offiziellen Aushängen noch Platz frei ist, darf dieser mit Zustimmung durch die Schulleitung von den Beteiligten unter Einhaltung der Rechtsordnung individuell genutzt werden. Jeder Aushang ist von der ihn aushängenden Person leserlich zu unterzeichnen.

2.7 Prüfungsverhalten

Unredliches Verhalten bei Prüfungen wird nicht geduldet. Bedienen sich Schüler:innen unerlaubter Hilfsmittel oder machen sie sich einer anderen Unredlichkeit schuldig (z.B. Abschreiben oder Plagiat), führt dies zu einer Herabsetzung der Note, je nach Schwere der Verfehlung, bis zu einer Note 1 und kann disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

2.8 Schliessordnung

Die Hauptaussentüren der verschiedenen Gebäude sind während der Schulzeit grundsätzlich von 7.00 bis 18.00 Uhr und die Schulzimmer-, Turnhallen-, Arbeits- sowie Aufenthaltsraumtüren während ihrer bestimmungsgemässen Benutzungszeiten, vgl. insbesondere Stundenplan, geöffnet. Öffnungen ausserhalb dieser Zeiten bedürfen einer Genehmigung durch die Schulleitung.

2.9 Drogen

Der Umgang inkl. Gebrauch von harten Drogen ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

Der Umgang inkl. Gebrauch von weichen Drogen, konkret von Alkohol, Tabak und Rauch-/Dampfwaren, ist für Schüler:innen grundsätzlich auf dem gesamten Schulareal verboten, kann aber für einzelne Schüler:innen (Tabak, Rauch-/Dampfwaren) oder für einzelne Anlässe aufgehoben werden.

2.10 Nutzung elektronischer Geräte

Die Nutzung von elektronischen Geräten (Smartphones, Musicplayer etc.) ist für die Schüler:innen des Untergymnasiums während der Unterrichtszeit und über Mittag grundsätzlich verboten und von den anderen Schüler:innen auf das Notwendige zu beschränken. Die Lehrpersonen der Untergymnasiast:innen regeln die Umsetzung des Verbots.

Während der Einnahme der Pausenverpflegungen sowie während des Mittagessens, mindestens von 12.00-12.30 Uhr, in der Mensa ist die Nutzung elektronischer Geräte für sämtliche Schüler:innen grundsätzlich verboten. Im Übrigen dürfen die elektronischen Geräte von Gymnasiast:innen genutzt werden, wobei auf die Bedürfnisse der anderen Beteiligten gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Einzelfallweise Anordnungen von Lehrpersonen und Mitarbeitenden sind jedenfalls einzuhalten.

2.11 Verpflegung

Verpflegungen (Znüni, Mittagessen, Zvieri) sind dort einzunehmen, wo sie ausgegeben werden. In der Regel werden sie in der Mensa ausgegeben. Bei gutem Wetter zählt die Mensaterrasse zur Mensa. Die Pflicht zur Einnahme des Mittagessens am Friedberg besteht immer dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler sowohl am Vor- wie auch am Nachmittag Unterricht oder FLEX hat.

2.12 Verlassen des Schulareals

Für Schüler:innen des Untergymnasiums ist das Verlassen des Schulareals während der Pausen und über Mittag grundsätzlich untersagt. Schüler:innen des Untergymnasiums, die ihr Mittagessen zu Hause einnehmen, sind vom Verbot, über Mittag das Schulareal zu verlassen, ausgenommen.

2.13 Schulweg

Der Schulweg ist grundsätzlich Sache der einzelnen Schüler:innen. Im Sinne der Nachhaltigkeit empfehlen wir Gossauer Schüler:innen, den Schulweg zu Fuss oder per Velo, auswärtigen Schüler:innen mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu absolvieren. Auf „Eltern-Taxis“ ist, ausser in begründeten Fällen (Verletzung, Ausfall ÖV etc.), zu verzichten.

Velos, Mofas und sonstige Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen zwischen Turnhalle und Alter Kapelle abzustellen.

2.14 Spinde

Den Schüler:innen stehen Spinde zur Verfügung. Die entsprechenden Schlüssel werden jeweils zu Schuljahresbeginn, gegen Entrichtung eines Depots, persönlich übergeben. Wer einen Spindschlüssel bekommt, ist für Ordnung und Sauberkeit des Spinds sowie für allfälligen Schlüsselverlust verantwortlich. Die Schule übernimmt für abhandengekommene Sachen keine Haftung.

2.15 Fundbüro

Der Hausdienst führt ein Fundbüro. Liegegebliebene Sachen und Gegenstände sind dort abzugeben bzw. abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden am Schuljahresende weggegeben oder entsorgt.

3. Disziplinarordnung

Bei Verletzung von Schüler:innenpflichten, insbesondere bei Verletzung der hierin festgehaltenen Regeln und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Friedberg nicht vereinbar ist, kommt die vorliegende Disziplinarordnung zur Anwendung.

3.1 Disziplinar massnahmen

3.1.1 Arten

Disziplinar massnahmen sind:

- a. Wegweisung aus dem Unterricht;
- b. Eintrag in die gelbe Karte;
- c. zusätzliche Arbeit;
- d. mündliche Abmahnung;
- e. Verwarnung;
- f. befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule (Ultimatum);
- g. Geldleistung bis höchstens Fr. 500.-;
- h. Ausschluss von der Schule.

3.1.2 Anordnung

Disziplinar massnahmen gemäss Ziff. 3.1.1 Bst. a bis d können von Lehrpersonen und Mitarbeitenden sowie der Schulleitung ausgesprochen, Disziplinar massnahmen gemäss Ziff. 3.1.1 Bst. e bis h können hingegen nur von der Schulleitung verfügt werden. Der Schulleitung bleibt es vorbehalten, Meldungen an Behörden (z.B. KESB), das Erheben zivilrechtlicher Forderungen oder das Erstellen von Strafanzeigen anzuordnen.

3.1.3 Verfahren

Vor Anordnung einer Disziplinar massnahme gemäss Ziff. 3.1.1 Bst. e bis f werden vorbehältlich anderer rechtlicher Gegebenheiten der betroffene Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte bzw. die betroffene Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte angehört.

Es können mehrere Disziplinar massnahmen miteinander verbunden werden.

Gegen Disziplinar massnahmen gemäss Ziff. 3.1.1 Bst. e bis f kann Rekurs erhoben werden, gegen diejenigen gemäss Ziff. 3.1.1 Bst. a bis d hingegen nicht.

4. Rechtsmittel

4.1 Beschwerde

Beschwerden gegenüber Lehrpersonen und sonstigen Mitarbeitenden sind an den/die Rektor:in, solche gegen Mitglieder der Schulleitung sind an die Rekurskommission zu richten.

4.2 Rekurs

Gegen Entscheide der Schulleitung wie insbesondere Zeugnisnoten und -einträge, Maturaarbeitsnoten, Disziplinar massnahmen gemäss Ziff. 3.1.1 Bst. e bis h oder einen Promotionsentscheid kann Rekurs an die Rekurskommission erhoben werden. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

4.3 Frist, Form, Verfahren und Gebühren von Rekursen und Beschwerden

Beschwerden sind innert 14 Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, Rekurse innert 14 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung, von der berechtigten Person schriftlich einzureichen.

Sie haben einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten. Zudem ist zusammen mit der Einreichung eine Gebühr von CHF 500.00 zu entrichten. Fehlt eines dieser Elemente, wird auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten.

Beschwerde- und Rekursverfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (sGS 951.1).

Wird eine Beschwerde gutgeheissen bzw. ein Rekurs geschützt, wird die Gebühr im Verhältnis des Obsiegens zurückerstattet.

4.4 Bildungsrat als Rechtsmittelinanz

Gegen Verfügungen betreffend das Bestehen oder Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Verfügung direkt beim Bildungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs ist zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen.

5. Inkrafttreten

Diese Schul- & Hausordnung tritt per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt die Schul- & Hausordnung vom 1. August 2025.